



# GEMEINDE FOHNSDORF

## STEIERMARK

8753 Fohnsdorf

Hauptplatz 3

Pol.Bez. Murtal

Homepage: [www.fohnsdorf.at](http://www.fohnsdorf.at)

E-Mail: [gde@fohnsdorf.gv.at](mailto:gde@fohnsdorf.gv.at)

ATU: 28574600

DVR-NR. 0033626

Tel.: **03573 2431 143**

Fax.: 03573/2431-107 oder 109

**Dokumentenzahl: D/32984/2024**

**Aktenplan: A/2930/2024**

## Allgemeine Förderrichtlinie der Gemeinde Fohnsdorf



v 1.00 - 19.09.2024

UniCredit Bank Austria AG:  
Raiffeisenbank:  
Stmk. Sparkasse:  
BAWAG/P.S.K.:

AT95 1200 0004 8199 9902 (BKAUATWW)  
AT56 3834 6000 0900 9879 (RZSTAT2G346)  
AT04 2081 5264 0010 0124 (STSPAT2GXXX)  
AT12 6000 0000 0798 5654 (BAWAATWW)

## **§ 1**

### **Förderungsziel**

Die Wirtschaftsförderungen der Gemeinde sollen dazu beitragen, neue Arbeitsplätze durch Betriebsansiedlungen bzw. Betriebserweiterungen zu schaffen sowie vorhandene Arbeitsplätze zu erhalten und abzusichern. Weiters sollen Anreize geschaffen werden, die Nahversorgung und die Grundversorgung durch Ärzte und Apotheken in Fohnsdorf (Ausnahme Arena am Waldfeld) zu verbessern. Die Förderungen sollen Wirtschaftsimpulse auslösen, die zur vermehrten und innovativen Investitionstätigkeit im Produktions- und Dienstleistungssektor anregen, und so die Attraktivität der Gemeinde Fohnsdorf als Betriebs- und Wirtschaftsstandort weiter erhöhen, die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen steigern und zur Standorterhaltung beitragen.

## **§ 2**

### **Förderungswerber**

Als Förderungswerber können Unternehmen in der Rechtsform Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Vereine (NGO's) und juristische Personen auftreten, die als Hauptzweck eine wirtschaftliche, betriebliche und unternehmerische Tätigkeit mit Standort im Gemeindegebiet Fohnsdorf ausüben bzw. ausüben werden. In den Genuss von Förderungen kommen weiters freiberuflich Tätige sowie Landwirte, konkret für Direktvermarkter oder Urlaub am Bauernhof.

Die erforderlichen bau- und gewerberechtlichen Genehmigungen sowie die Voraussetzungen nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz müssen vorliegen

## **§ 3**

### **Förderbare Maßnahmen**

#### **(1) Investitionsförderungen:**

Als förderbare Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien gelten sämtliche Investitionen, die der Zielsetzung des § 1 entsprechen und das Gesamtinvestitionsvolumen von € 10.000,00 übersteigt

Demnach werden folgende Investitionen, die im Jahr der Antragstellung oder allenfalls in den 2 Folgejahren (Ansuchen vor Investitionsbeginn) getätigt werden, gefördert:

- a. Bauliche Maßnahmen für die Neuerrichtung und den Zu- und Umbau von Betriebsstätten, soweit damit die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen verbunden ist;
- b. Der Erwerb von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,

wenn damit die Erhaltung von Arbeitsplätzen gewährleistet wird.

Nicht gefördert werden Investitionsabläsen, Steuern und Abgaben aus Vertragserrichtungen, Aufschließungskosten (wie für Gas, Wasser, Strom oder Kanal), bereits geförderte Investitionen eines Vorbesitzers, Betriebsmittel, Reparaturen, immaterielle Rechte, die Errichtung von Wohngebäuden, Aufwendungen anlässlich der Änderung der Rechtsform eines Betriebes, mit Ausnahme Direktvermarkter und Urlaub am Bauernhof.

**(2) Arbeitsplatzförderungen:**

Förderungen können gewährt werden für:

- a. Die Schaffung von neuen und zusätzlichen, kommunalsteuerpflichtigen Vollzeit - Arbeitsplätzen und für Teilzeitbeschäftigte mit mindestens 50% Beschäftigungsausmaß.
- b. Die Schaffung neuer oder zusätzlicher Lehrstellen, wenn der Betrieb sich im Gemeindebiet Fohnsdorf, mit Ausnahme „Arena am Waldfeld befindet. Die Auszahlung wird nach Vorlage des Jahreszeugnisses vorgenommen.

Nicht gefördert werden geringfügig oder fallweise Beschäftigte, Teilzeitbeschäftigte mit weniger als 50% der betrieblichen Arbeitszeit, Personen mit Werkverträgen oder freie Mitarbeiter, Arbeitsplätze die vom AMS oder anderen Institutionen gefördert werden, Arbeitsplätze die durch Betriebsübernahmen oder durch die Änderung der Rechtsform eines Betriebes weiter bestehen u.dgl.

**§ 4**

**Ausmaß und Dauer der Förderung:**

**(1) Investitionsförderungen:**

- a. Der Förderungsbetrag errechnet sich aus dem Produkt des Förderungssatzes von 5 % und der förderbaren Investitionskosten; höchstens jedoch EUR 10.000,00. Die Auszahlung der Investitionsförderung erfolgt in 2 Tranchen. Die Auszahlung der ersten Tranche (2,5 %) erfolgt nach Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit von 1 Jahr, die zweite Tranche (2,5 %) erfolgt nach Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit von weiteren 2 Jahren.
- b. Die Förderungsbeträge müssen auf die Anschaffungskosten des Anlagevermögens angerechnet werden. Die für die Förderungsberechnung maßgeblichen Investitionssummen verstehen sich (bei UST-pflichtigen Betrieben) jeweils ohne Umsatzsteuer (Nettobeträge). Investitionsförderungen werden nur einmal in fünf Jahren gewährt. Die Fünfjahresfrist beginnt mit dem Einlangen des ersten Ansuchens.

**(2) Arbeitsplatzförderungen:**

- a. Jeder neue oder zusätzlich geschaffene Vollzeit Arbeitsplatz wird einmalig mit insgesamt bis zu EUR 400,00, je nach budgetärer Situation der Gemeinde Fohnsdorf, gefördert. Der Förderungsbetrag wird im Nachhinein jeweils bis 30.4. des Jahres ausbezahlt. Bei Teilzeitbeschäftigung vermindert sich die Förderung nach Maßgabe des Verhältnisses der vereinbarten Arbeitszeit zur Vollbeschäftigung.
- b. Jede neue oder zusätzlich geschaffene Lehrstelle wird mit jährlich EUR 150,00 pro Ausbildungsjahr gefördert. Die Lehrlingsförderung wird nach Vorlage des jeweiligen Jahreszeugnisses zur Anweisung gebracht.

Grundlage für die Berechnung der Anzahl der neu geschaffenen Arbeits- und Lehrstellen bilden die zum 31.12. des Vorjahres bei einem Sozialversicherungsträger

angemeldeten Dienstnehmer unter Hinzurechnung der in den Folgejahren geförderten Arbeitsplätze oder Lehrstellen.

Die Gemeinde Fohnsdorf behält sich die Einforderung weiterer Unterlagen zur Berechnung des Förderungsbetrages vor.

Weitere Grundlage der Förderung ist, dass die Kommunalsteuer vollständig für das Förderjahr entrichtet wurde. Sollte eine Zahlung oder Nachforderung zum Zeitpunkt einer Auszahlung offen sein, verfällt die Auszahlung dieses Jahres ersatzlos.

### (3) Individuelle Förderung:

Individuell beantragte Wirtschaftsförderungen für Betriebsneugründungen, -Ansiedelungen, etc., welche in diesen Wirtschaftsförderungsrichtlinien nicht zur Anwendung gelangen sollen, werden gesondert behandelt und bedürfen zur Genehmigung der Zustimmung des Gemeinderates.

### (4) Allgemeines zur Höhe

Werden Maßnahmen des Förderwerbers auch von anderen öffentlichen Stellen gefördert, sind diese Förderungen bekannt zu geben. Diese Förderungen sind bei der Berechnung von Förderungen der Gemeinde in Abzug zu bringen. Es ist darauf zu achten, dass keine Doppelförderungen durch die Gemeinde Fohnsdorf vorgenommen werden. Eine Förderung von mehr als 100%, bspw. von Investitionskosten durch mehrere Förderungen ist auszuschließen.

Der maximale Förderbetrag pro Jahr, der ausbezahlt werden kann, beträgt EUR 10.000,- . Bei diesem Betrag sind auch bereits bei der Vergabe von Förderungen Auszahlungen für Förderungen aus voran gegangenen Jahren zu berücksichtigen.

Die Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Einsatzes der Fördermittel der Gemeinde Fohnsdorf sind in jedem einzelnen Förderfall zu beachten und zu gewährleisten. Aus diesem Grunde ist die Gewährung einer Wirtschaftsförderung immer unter dem Vorbehalt auch weiterer Prüfungen durch die Gemeinde zu verstehen.

## **§ 5**

### **Ausschluss, Einstellung oder Widerruf der Förderung**

Eine Förderung kann ausgeschlossen, eingestellt oder widerrufen werden, wenn

- (1) der Förderungswerber seiner Verpflichtung zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern, Gebühren oder privatwirtschaftlicher Entgelte nicht nachkommt.
- (2) über das Vermögen des Förderungswerbers ein Sanierungs- oder Konkursverfahren eröffnet wurde oder wird, einem Konkurs- bzw. Sanierungsantrag mangels Vermögens nicht Folge gegeben wird oder die Zwangsverwaltung bzw. die Zwangsversteigerung über das gesamte Betriebsvermögen oder über Teile desselben bewilligt wird.
- (3) der Förderungswerber die erforderliche Ausübungsberechtigung nicht oder nicht mehr besitzt.
- (4) die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Verhältnisse

- notwendig sind, verweigert wird, wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden oder der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann.
- (5) die Förderung einer zweckwidrigen Verwendung zugeführt wird.
  - (6) die fristgerechte Vorlage der Jahreskommunalsteuererklärung oder der von Gemeinde Fohnsdorf eingeforderten Unterlagen zur Anerkennung oder Berechnung der Förderung nicht eingehalten wird.
  - (7) die Betriebsstätte innerhalb von 5 Jahren nach Auszahlung des letzten Förderungsbetrages aufgelöst, vermietet oder verpachtet wird, oder diese außerhalb des Gemeindegebietes von Fohnsdorf verlegt wird. Ausnahmen sind Betriebsübergaben oder Vererbungen
  - (8) den Investitionen ein öffentliches Interesse gegenübersteht.
  - (9) eine rechtskräftige Bestrafung wegen Illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften vorliegt

Werden Förderungen widerrufen, werden die ausbezahlten Förderungsbeträge zuzüglich einer Verzinsung von 3% über dem zum Zeitpunkt des Widerrufs jeweils geltenden Basiszinssatzes, zurückgefordert.

## **§ 6 Verfahren**

- (1) Ansuchen um Förderungen sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des dafür aufliegenden Formulars bei der Gemeinde Fohnsdorf einzubringen.
- (2) Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen beizuschließen.
- (3) Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten, wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der Förderungswerber zu tragen.
- (4) Der Förderungswerber verpflichtet sich, zum Zwecke der Überprüfung und Feststellung der Förderungswürdigkeit Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen zu gewähren, alle verlangten Auskünfte wunschgemäß zu erteilen und Einschau in den Betrieb zu gestatten.
- (5) Die, den Richtlinien entsprechend eingebrachten Anträge werden nach formaler Prüfung dem jeweils zuständigen Gemeindegremium (Gemeinderat oder Gemeindevorstand) zur Entscheidung zugewiesen. Im Falle der Zuständigkeit des Gemeinderates wird der Antrag zur Vorberatung und Empfehlung an den Gemeinderat dem Wirtschaftsausschuss vorab zugeteilt.
- (6) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Gemeinderat auch Ausnahmen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien treffen. Diese Ausnahmen sind in jedem Einzelfall im jeweiligen Beschluss genau zu begründen und zu belegen.
- (7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung und können Förderungsbeträge nur im Rahmen der budgetären Möglichkeiten der Gemeinde Fohnsdorf zuerkannt werden. Daher kann es auch während Förderperioden zu Änderungen in den Förderhöhen kommen.
- (8) Die Förderungen werden in regelmäßigen Abständen evaluiert, ob und inwieweit die damit angestrebten Regelungs- und Wirkungsziele erreicht wurden.

**§ 7**  
**Wirksamkeit**

Die Richtlinien treten mit 01.10.2024 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.

Die Richtlinien in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.03.1999 treten mit 01.10.2024 außer Kraft.



# GEMEINDE FOHNSDORF

## STEIERMARK

8753 Fohnsdorf

Hauptplatz 3

Pol.Bez. Murtal

Homepage: [www.fohnsdorf.at](http://www.fohnsdorf.at)

E-Mail: [gde@fohnsdorf.gv.at](mailto:gde@fohnsdorf.gv.at)

ATU: 28574600

DVR-NR. 0033626

Tel.: **03573 2431 143**

Fax.: 03573/2431-107 oder 109

**Dokumentenzahl: D/32984/2024**

**Aktenplan: A/2930/2024**

## Allgemeine Förderrichtlinie der Gemeinde Fohnsdorf



v 1.00 - 19.09.2024

UniCredit Bank Austria AG:  
Raiffeisenbank:  
Stmk. Sparkasse:  
BAWAG/P.S.K.:

AT95 1200 0004 8199 9902 (BKAUATWW)  
AT56 3834 6000 0900 9879 (RZSTAT2G346)  
AT04 2081 5264 0010 0124 (STSPAT2GXXX)  
AT12 6000 0000 0798 5654 (BAWAATWW)

## **§ 1**

### **Förderungsziel**

Die Wirtschaftsförderungen der Gemeinde sollen dazu beitragen, neue Arbeitsplätze durch Betriebsansiedlungen bzw. Betriebserweiterungen zu schaffen sowie vorhandene Arbeitsplätze zu erhalten und abzusichern. Weiters sollen Anreize geschaffen werden, die Nahversorgung und die Grundversorgung durch Ärzte und Apotheken in Fohnsdorf (Ausnahme Arena am Waldfeld) zu verbessern. Die Förderungen sollen Wirtschaftsimpulse auslösen, die zur vermehrten und innovativen Investitionstätigkeit im Produktions- und Dienstleistungssektor anregen, und so die Attraktivität der Gemeinde Fohnsdorf als Betriebs- und Wirtschaftsstandort weiter erhöhen, die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen steigern und zur Standorterhaltung beitragen.

## **§ 2**

### **Förderungswerber**

Als Förderungswerber können Unternehmen in der Rechtsform Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Vereine (NGO's) und juristische Personen auftreten, die als Hauptzweck eine wirtschaftliche, betriebliche und unternehmerische Tätigkeit mit Standort im Gemeindegebiet Fohnsdorf ausüben bzw. ausüben werden. In den Genuss von Förderungen kommen weiters freiberuflich Tätige sowie Landwirte, konkret für Direktvermarkter oder Urlaub am Bauernhof.

Die erforderlichen bau- und gewerberechtlichen Genehmigungen sowie die Voraussetzungen nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz müssen vorliegen

## **§ 3**

### **Förderbare Maßnahmen**

#### **(1) Investitionsförderungen:**

Als förderbare Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien gelten sämtliche Investitionen, die der Zielsetzung des § 1 entsprechen und das Gesamtinvestitionsvolumen von € 10.000,00 übersteigt

Demnach werden folgende Investitionen, die im Jahr der Antragstellung oder allenfalls in den 2 Folgejahren (Ansuchen vor Investitionsbeginn) getätigt werden, gefördert:

- a. Bauliche Maßnahmen für die Neuerrichtung und den Zu- und Umbau von Betriebsstätten, soweit damit die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen verbunden ist;
- b. Der Erwerb von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,

wenn damit die Erhaltung von Arbeitsplätzen gewährleistet wird.

Nicht gefördert werden Investitionsabläsen, Steuern und Abgaben aus Vertragserrichtungen, Aufschließungskosten (wie für Gas, Wasser, Strom oder Kanal), bereits geförderte Investitionen eines Vorbesitzers, Betriebsmittel, Reparaturen, immaterielle Rechte, die Errichtung von Wohngebäuden, Aufwendungen anlässlich der Änderung der Rechtsform eines Betriebes, mit Ausnahme Direktvermarkter und Urlaub am Bauernhof.



**(2) Arbeitsplatzförderungen:**

Förderungen können gewährt werden für:

- a. Die Schaffung von neuen und zusätzlichen, kommunalsteuerpflichtigen Vollzeit - Arbeitsplätzen und für Teilzeitbeschäftigte mit mindestens 50% Beschäftigungsausmaß.
- b. Die Schaffung neuer oder zusätzlicher Lehrstellen, wenn der Betrieb sich im Gemeindebiet Fohnsdorf, mit Ausnahme „Arena am Waldfeld befindet. Die Auszahlung wird nach Vorlage des Jahreszeugnisses vorgenommen.

Nicht gefördert werden geringfügig oder fallweise Beschäftigte, Teilzeitbeschäftigte mit weniger als 50% der betrieblichen Arbeitszeit, Personen mit Werkverträgen oder freie Mitarbeiter, Arbeitsplätze die vom AMS oder anderen Institutionen gefördert werden, Arbeitsplätze die durch Betriebsübernahmen oder durch die Änderung der Rechtsform eines Betriebes weiter bestehen u.dgl.

**§ 4**

**Ausmaß und Dauer der Förderung:**

**(1) Investitionsförderungen:**

- a. Der Förderungsbetrag errechnet sich aus dem Produkt des Förderungssatzes von 5 % und der förderbaren Investitionskosten; höchstens jedoch EUR 10.000,00. Die Auszahlung der Investitionsförderung erfolgt in 2 Tranchen. Die Auszahlung der ersten Tranche (2,5 %) erfolgt nach Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit von 1 Jahr, die zweite Tranche (2,5 %) erfolgt nach Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit von weiteren 2 Jahren.
- b. Die Förderungsbeträge müssen auf die Anschaffungskosten des Anlagevermögens angerechnet werden. Die für die Förderungsberechnung maßgeblichen Investitionssummen verstehen sich (bei UST-pflichtigen Betrieben) jeweils ohne Umsatzsteuer (Nettobeträge). Investitionsförderungen werden nur einmal in fünf Jahren gewährt. Die Fünfjahresfrist beginnt mit dem Einlangen des ersten Ansuchens.

**(2) Arbeitsplatzförderungen:**

- a. Jeder neue oder zusätzlich geschaffene Vollzeit Arbeitsplatz wird einmalig mit insgesamt bis zu EUR 400,00, je nach budgetärer Situation der Gemeinde Fohnsdorf, gefördert. Der Förderungsbetrag wird im Nachhinein jeweils bis 30.4. des Jahres ausbezahlt. Bei Teilzeitbeschäftigung vermindert sich die Förderung nach Maßgabe des Verhältnisses der vereinbarten Arbeitszeit zur Vollbeschäftigung.
- b. Jede neue oder zusätzlich geschaffene Lehrstelle wird mit jährlich EUR 150,00 pro Ausbildungsjahr gefördert. Die Lehrlingsförderung wird nach Vorlage des jeweiligen Jahreszeugnisses zur Anweisung gebracht.

Grundlage für die Berechnung der Anzahl der neu geschaffenen Arbeits- und Lehrstellen bilden die zum 31.12. des Vorjahres bei einem Sozialversicherungsträger

angemeldeten Dienstnehmer unter Hinzurechnung der in den Folgejahren geförderten Arbeitsplätze oder Lehrstellen.

Die Gemeinde Fohnsdorf behält sich die Einforderung weiterer Unterlagen zur Berechnung des Förderungsbetrages vor.

Weitere Grundlage der Förderung ist, dass die Kommunalsteuer vollständig für das Förderjahr entrichtet wurde. Sollte eine Zahlung oder Nachforderung zum Zeitpunkt einer Auszahlung offen sein, verfällt die Auszahlung dieses Jahres ersatzlos.

### (3) Individuelle Förderung:

Individuell beantragte Wirtschaftsförderungen für Betriebsneugründungen, -Ansiedelungen, etc., welche in diesen Wirtschaftsförderungsrichtlinien nicht zur Anwendung gelangen sollen, werden gesondert behandelt und bedürfen zur Genehmigung der Zustimmung des Gemeinderates.

### (4) Allgemeines zur Höhe

Werden Maßnahmen des Förderwerbers auch von anderen öffentlichen Stellen gefördert, sind diese Förderungen bekannt zu geben. Diese Förderungen sind bei der Berechnung von Förderungen der Gemeinde in Abzug zu bringen. Es ist darauf zu achten, dass keine Doppelförderungen durch die Gemeinde Fohnsdorf vorgenommen werden. Eine Förderung von mehr als 100%, bspw. von Investitionskosten durch mehrere Förderungen ist auszuschließen.

Der maximale Förderbetrag pro Jahr, der ausbezahlt werden kann, beträgt EUR 10.000,- . Bei diesem Betrag sind auch bereits bei der Vergabe von Förderungen Auszahlungen für Förderungen aus voran gegangenen Jahren zu berücksichtigen.

Die Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Einsatzes der Fördermittel der Gemeinde Fohnsdorf sind in jedem einzelnen Förderfall zu beachten und zu gewährleisten. Aus diesem Grunde ist die Gewährung einer Wirtschaftsförderung immer unter dem Vorbehalt auch weiterer Prüfungen durch die Gemeinde zu verstehen.

## **§ 5**

### **Ausschluss, Einstellung oder Widerruf der Förderung**

Eine Förderung kann ausgeschlossen, eingestellt oder widerrufen werden, wenn

- (1) der Förderungswerber seiner Verpflichtung zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern, Gebühren oder privatwirtschaftlicher Entgelte nicht nachkommt.
- (2) über das Vermögen des Förderungswerbers ein Sanierungs- oder Konkursverfahren eröffnet wurde oder wird, einem Konkurs- bzw. Sanierungsantrag mangels Vermögens nicht Folge gegeben wird oder die Zwangsverwaltung bzw. die Zwangsversteigerung über das gesamte Betriebsvermögen oder über Teile desselben bewilligt wird.
- (3) der Förderungswerber die erforderliche Ausübungsberechtigung nicht oder nicht mehr besitzt.
- (4) die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Verhältnisse

- notwendig sind, verweigert wird, wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden oder der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann.
- (5) die Förderung einer zweckwidrigen Verwendung zugeführt wird.
  - (6) die fristgerechte Vorlage der Jahreskommunalsteuererklärung oder der von Gemeinde Fohnsdorf eingeforderten Unterlagen zur Anerkennung oder Berechnung der Förderung nicht eingehalten wird.
  - (7) die Betriebsstätte innerhalb von 5 Jahren nach Auszahlung des letzten Förderungsbetrages aufgelöst, vermietet oder verpachtet wird, oder diese außerhalb des Gemeindegebietes von Fohnsdorf verlegt wird. Ausnahmen sind Betriebsübergaben oder Vererbungen
  - (8) den Investitionen ein öffentliches Interesse gegenübersteht.
  - (9) eine rechtskräftige Bestrafung wegen Illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften vorliegt

Werden Förderungen widerrufen, werden die ausbezahlten Förderungsbeträge zuzüglich einer Verzinsung von 3% über dem zum Zeitpunkt des Widerrufs jeweils geltenden Basiszinssatzes, zurückgefordert.

## **§ 6 Verfahren**

- (1) Ansuchen um Förderungen sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des dafür aufliegenden Formulars bei der Gemeinde Fohnsdorf einzubringen.
- (2) Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen beizuschließen.
- (3) Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten, wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der Förderungswerber zu tragen.
- (4) Der Förderungswerber verpflichtet sich, zum Zwecke der Überprüfung und Feststellung der Förderungswürdigkeit Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen zu gewähren, alle verlangten Auskünfte wunschgemäß zu erteilen und Einschau in den Betrieb zu gestatten.
- (5) Die, den Richtlinien entsprechend eingebrachten Anträge werden nach formaler Prüfung dem jeweils zuständigen Gemeindegremium (Gemeinderat oder Gemeindevorstand) zur Entscheidung zugewiesen. Im Falle der Zuständigkeit des Gemeinderates wird der Antrag zur Vorberatung und Empfehlung an den Gemeinderat dem Wirtschaftsausschuss vorab zugeteilt.
- (6) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Gemeinderat auch Ausnahmen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien treffen. Diese Ausnahmen sind in jedem Einzelfall im jeweiligen Beschluss genau zu begründen und zu belegen.
- (7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung und können Förderungsbeträge nur im Rahmen der budgetären Möglichkeiten der Gemeinde Fohnsdorf zuerkannt werden. Daher kann es auch während Förderperioden zu Änderungen in den Förderhöhen kommen.
- (8) Die Förderungen werden in regelmäßigen Abständen evaluiert, ob und inwieweit die damit angestrebten Regelungs- und Wirkungsziele erreicht wurden.

**§ 7**  
**Wirksamkeit**

Die Richtlinien treten mit 01.10.2024 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.

Die Richtlinien in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.03.1999 treten mit 01.10.2024 außer Kraft.